



Stadt Backnang
Sitzungsvorlage

N r . 120/07/GR

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	19.07.2007	öffentlich

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Theodor-Körner-Straße, Murrthal-Viadukt," Neufestsetzung im Bereich "Flurstück 1592, 1593 und 1605", Planbereich 02.08
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Beschlussvorschlag:

1. Den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Theodor-Körner-Straße, Murrthal-Viadukt," Neufestsetzung im Bereich "Flurstück 1592, 1593 und 1605", Planbereich 02.08 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Entwurf aufzustellen und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Maßgebend ist der Bebauungsplanentwurf des Stadtplanungsamts vom 11.07.2007.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Weise vorzunehmen, dass
 - a) Die Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung auf die Dauer von zwei Wochen beim Stadtplanungsamt öffentlich eingesehen werden kann und
 - b) Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in einem Anhörungstermin beim Stadtplanungsamt gegeben wird.

Haushaltsrechtliche Deckung HHSt.:						
Haushaltsansatz:		- EUR		- EUR		
Haushaltsrest:		- EUR		- EUR		
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		- EUR		- EUR		
Für Vergaben zur Verfügung:		- EUR		- EUR		
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		- EUR		- EUR		
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		- EUR		- EUR		
Amtsleiter:		Sichtvermerke:				
13.07.2007		I	II	10	20	60
Datum/Unterschrift		Kurzzeichen Datum				61

Begründung:

Erfordernis der Planaufstellung

Die Schießsportanlage der Schützengilde Backnang 1848 e.V. muss im Zuge des Neubaus des MurrtaI-Viadukts ihren bisherigen Standort auflösen. Als Ersatzstandort ist der Bereich neben dem THW bzw. dem Recyclinghof an der Theodor-Körner-Straße vorgesehen.

Die betroffenen Flächen liegen planungsrechtlich im Außenbereich, sodass erst durch den Bebauungsplan die Möglichkeit geschaffen wird, eine Schießsportanlage planungsrechtlich zuzulassen.